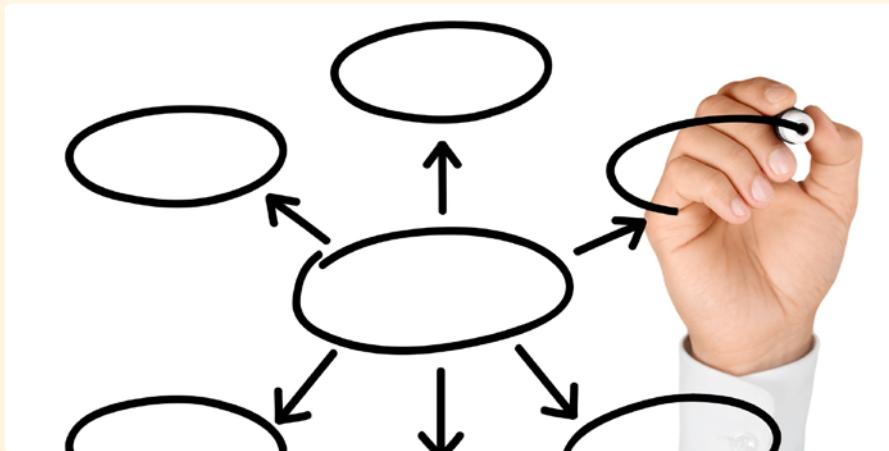


Die Verantwortlichkeiten im Datenschutz neu organisieren



Wichtig:

Bis zum Inkrafttreten der DSGVO sind neue Organisationsregelungen zu treffen!

Festzulegen ist insbesondere, wer innerhalb einer öffentlichen Stelle welche Aufgaben des Verantwortlichen nach der DSGVO erfüllt, z.B. der Verpflichtung zur Meldung von Datenschutzverletzungen nachkommt oder das Verarbeitungsverzeichnis führt.

Generell liegt die **Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes bei der Verwaltungsleitung**. Der sog. „Verantwortliche“ hat zu gewährleisten, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung eingehalten werden und die Verarbeitung personenbezogener Daten in seinem Verantwortungsbereich rechtmäßig erfolgt. Zudem muss die Einhaltung der Verarbeitungsgrundsätze nachgewiesen werden können.

Dafür ist **zwingend ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen**. Zu dessen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gehören nach Art. 39 DSGVO ab dem 25. Mai 2018:

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten
- Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
- Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 35 DSGVO

Das neue BayDSG wird den Aufgabenbereich der Datenschutzbeauftragten noch erweitern, u. a. durch die Gelegenheit zu Stellungnahmen:

- vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung auto-

matisierter Verfahren (Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG-E)

- vor dem Einsatz einer Videoüberwachung (Art. 24 Abs. 5 BayDSG-E)

Insgesamt kommen auf die Datenschutzbeauftragten also auch mehr beratende Aufgaben zu, die eine entsprechende Wissensgrundlage sowie laufende Weiterbildungen erfordern.

Welche neuen Pflichten bringt die DSGVO?

Neu sind insbesondere:

- Die verstärkten Nachweis- und Dokumentations- und Rechenschaftspflichten der Verantwortlichen (vgl. z.B. Art. 5 Abs. 2 DSGVO)
- Die umfangreichen Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten (Art. 13, 14 DSGVO)
- Die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (statt des bisherigen Verfahrensverzeichnisses, Art. 30 DSGVO)
- Die Pflicht von Meldung von Datenpannen an die Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO) bzw. zur Benachrichtigung des Betroffenen von Datenpannen (Art. 34 DSGVO) und
- die Datenschutz-Folgenabschätzung für bestimmte – im Unterschied zur bisherigen datenschutzrechtlichen Freigabe: nicht für alle automatisierten – Verarbeitungstätigkeiten (Art. 35 DSGVO).



Seminartipp

Das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten für Kommunen und Behörden

11. April 2018, München
Maritim Hotel, Goethestraße 7,
80336 München

Teilnahmegebühr für 1 Tag 580 € inkl. Mwst., enthalten sind die Kursunterlagen sowie Pausenbewirtung

Weitere Seminarthemen und -termine:

Gesetzeskonforme Zusammenarbeit mit Dienstleistern
27. März 2018

Das Standard-Datenschutzmodell – Einführung in methodisches Prüfen und Beraten
24. und 25. April 2018 (2 Tage)

Anmeldung unter
[www.rehm-verlag.de/
datenschutz](http://www.rehm-verlag.de/datenschutz)
oder Tel. 0800 2183 333!